



**STEGER & PARTNER GMBH** Lärmschutzberatung

Steger & Partner GmbH Frauendorferstraße 87 81247 München

Lärmimmissionsschutz      Beratung  
§26 BImSchG      Messung  
Raumakustik      Wärmeschutz  
Bauakustik      Güteprüfstelle DIN4109

Landratsamt Nürnberger Land  
Waldluststraße 1

**91207 Lauf a. d. Pegnitz**

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
4126/L1/stg

Datum  
14.05.2012

Frauendorferstraße 87  
81247 München  
Telefon 0 89 / 89 14 63 0  
Telefax 0 89 / 8 11 03 87  
info@sp-laermschutz.de  
www.sp-laermschutz.de

**Antrag auf Planfeststellung der Sanierungsmaßnahme am  
Oberbecken PSW Happurg  
Schallschutz**

Außenstelle Rosenheim:  
Kirchstraße 23a  
83126 Flintsbach  
Telefon 0 80 34 / 7 05 64 86  
Telefax 0 80 34 / 7 05 64 39  
info-RO@sp-laermschutz.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Büro Rhein-Main:  
Birkenweg 1  
63457 Hanau  
Telefon 0 61 81 / 307 46 81  
Telefax 0 61 81 / 307 46 82  
info-RM@sp-laermschutz.de

uns liegen Ihre Schreiben (E-Mail vom 07.02.2012 des Sachbereichs 21.2 und Stellungnahme vom 03.02.2012 des Sachbereichs 21.1) zum oben genannten Planfeststellungsantrag vor.

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Gerhard Steger  
Registergericht München  
HRB 91 202

Unter Bezug auf die genannten Schreiben teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Bankverbindung  
Genossenschaftsbank eG  
München  
Kto 51 233  
BLZ 701 694 64

**1. Beauftragung zur schalltechnischen Begleitung und Überwachung**

Gemäß Ihrem Vorschlag sind wir bzw. ist der Unterzeichner von der E.ON Wasserkraft GmbH mit Auftrag vom 13.02.2012 beauftragt, das Bauvorhaben sowohl in der Planung als auch in der Ausführung schalltechnisch zu begleiten und zu beraten.



**Dipl.-Ing. Gerhard Steger**  
Sachverständiger für  
Lärmimmissionsschutz

Von der Industrie- und  
Handelskammer für München  
und Oberbayern öffentlich  
bestellt und vereidigt.



**Dipl.-Ing. Jens Hunecke**  
Sachverständiger für  
Schallimmissionsschutz

Von der Industrie- und  
Handelskammer für München  
und Oberbayern öffentlich  
bestellt und vereidigt.

## **2. Immissionsschutzrechtliche Grundlagen**

### **2.1. Anzuwendende Richtlinie**

Bei unserer Beratung gehen wir unter anderem auch unter Bezug auf Ihre vorgenannten Schreiben davon aus, dass für die Beurteilung der Geräuschimmissionen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 maßgeblich ist.

Nach Maßgabe der AVV-Baulärm gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und insofern die Tagzeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm beziehen sich ausschließlich auf Baumaschinen und Bauarbeiten, die auf der Baustelle betrieben werden bzw. stattfinden. Geräusche die außerhalb der Baustelle z. B. durch den Zu- und Abtransport von Material im umgebenden Straßennetz entstehen, sind nicht Gegenstand der AVV-Baulärm

Unter sinngemäßer Anwendung von Ziffer 7.4 der TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) streben wir jedoch an, dass Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Baugrundstück an Wohnnutzungen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden sollen, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist  
und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Nun wird aufgrund der Abstandsverhältnisse ein derartiger Fall nicht eintreten, da sich innerhalb eines Abstandes von 500 m keine Wohngebäude befinden.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich südlich der Baustelle in einem Abstand von mehr als 600 m.

Dennoch sind wir bemüht - soweit möglich - auch dort durch die Logistik der Baustelle die Immissionsgrenzwerte nicht zu überschreiten.

### **2.1. Immissionsrichtwerte**

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand liegen für die nächstgelegene Nachbarortschaft Deckersberg Bebauungspläne nicht vor.

Nach Durchführung einer Ortsbesichtigung am 16.02.2012 gehen wir davon aus, dass in Deckersberg die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete einschlägig sind.

### **3. Bauablauf**

#### **3.1 Arbeitszeiten**

Gemäß Ihrer Stellungnahme vom 03.02.2012 soll Betrieb auf der Baustelle nur werktags und tagsüber maximal in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig sein. Dies könnte unter Umständen zu erheblichen Einschränkungen im Arbeitsablauf führen.

Wir bitten deshalb von einer entsprechenden Auflage abzusehen.

Selbstverständlich gelten für den Zeitraum von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr die Richtwerte für die Nachtzeit.

Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass bei einer Betriebszeit nach 20:00 Uhr, jedoch nur von maximal 2 Stunden, eine Zeitkorrektur von 10 dB(A) zu beachten ist, die dann dazu führt, dass der zulässige Geräuschpegel in der Nacht bei Arbeiten z. B. ausschließlich im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr, nur um 5 dB(A) niedriger ist als während der Tageszeit. Dies entspricht in etwa der Ruhezeitenregelung nach TA Lärm.

Diese niedrigeren zulässigen Geräuschimmissionen sind dann selbstverständlich zu beachten. Eine vollständige Untersagung des Betriebs wäre jedoch eine aus unserer Sicht unverhältnismäßige Härte.

#### **3.2 Baustellenverkehr**

Entsprechendes gilt auch für den Baustellenverkehr von und zur Baustelle.

Es spricht natürlich nichts dagegen und ist als Planungszielwert anzustreben, dass Baustellenverkehr auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschränkt wird.

Dies ist auch so in den Ausschreibungen festgelegt. Dennoch ist im Einzelfall nicht auszuschließen, dass auch nach 20:00 Uhr Logistik erforderlich wird.

Auch den grundsätzlichen Ausschluss von Baustellenverkehr im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr halten wir deshalb für eine unverhältnismäßige Härte.

Anlässlich des Ortstermins haben wir die Kreisstraße LAU 7 nach Süden von Deckersberg über Kruppach und Engelthal abgefahren.

Das der Straße KR LAU 7 nächstgelegene Gebäude Deckersberg 14 hat einen Abstand von nur etwa 8 m von der Straßenmittenachse.

Wir konnten dabei auch feststellen, dass die Ortsdurchfahrten insbesondere in Kruppach und Engelthal sehr eng und für schwere Lkw nur eingeschränkt befahrbar sind. Es ist deshalb vorgesehen, die Logistik hauptsächlich nach Norden bzw. Nordosten über die Bergstraße und die St 2236 durchzuführen.

### 3.3 Baumaschinengeräusche

Hinsichtlich der Geräusche aus der Baustelle selbst, ist der Bauherr bemüht und werden wir als sein Berater auch dafür Sorge tragen, dass die Aufstellung von geräuschemittierenden Maschinen so erfolgt, dass die Geräuschbelastung für die Nachbarschaft so weit es geht minimiert wird.

Derzeit liegen uns nur wenige Angaben von potentiellen Auftragnehmern hinsichtlich der Geräuschemissionen ihrer Maschinen vor.

Danach ist damit zu rechnen, dass z. B. Brecheranlagen einen Schalleistungspegel von 116 dB(A) bis 122 dB(A) verursachen.

In einem Abstand von 600 m ergibt sich damit bei schallausbreitungsgünstigen Bedingungen ohne Abschirmungen ein hörbarer Geräuschpegel von bis zu ca. 53 dB(A). Es ist deshalb davon auszugehen, dass beim Betrieb von lauten Anlagen diese speziell in Deckersberg bei schallausbreitungsgünstigen Wetterlagen gut wahrgenommen werden können.

Unmutsäußerungen und Beschwerden aus der Nachbarschaft sind deshalb nicht auszuschließen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass derartige Geräuschmissionen im Rahmen der Anwendung der einschlägigen Richtlinien als zumutbar bewertet und von der Nachbarschaft hingenommen werden müssen.

Wir sind von der E.ON Wasserkraft GmbH eng in die Planungsvorbereitungen eingebunden und sind diesbezüglich auch schon beratend tätig.

Sollten Sie noch besondere Hinweise für die Durchführung unserer Beratertätigkeit geben können, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Wir hoffen auf einen möglichst ruhigen und konfliktfreien Ablauf der Bauarbeiten.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dipl.-Ing. Gerhard Steger

